

Darstellungen gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Bauflächen gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

	Wohnbauflächen
	Gemischte Baufläche
	Kerngebiet
	Gewerbliche Bauflächen
	Standortgebundene Betriebe (Bergbauanlagen)

SO	Sonderbauflächen (Sondergebiete)
SO - ER	Erholung / Restauration
SO - EW	Erholung, Wassersport, Camping
SO - LK	Landeskrankenhaus
SO - SE	Sport / Erholung
SO - LA	Läden u. Dienstleistungseinricht.
SO - RZ	Rehabilitationszentrum
SO - EN	Einzelhandel / Nahversorgung
SO - EFR	Erholung / Freizeit / Restauration

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs.2 Nr.2 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf		Kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		
	Krankenhaus	 Kirche, Kirchenzentr., Kirchl. Einricht. z.B. Kindergarten
	Feuerwehr	 Kindergarten, soweit außerhalb kirchl. Einrichtungen
	Hallenbad	 Soziale Einrichtung (z.B. Altenheim / Jugendheim)
	Fuhrpark	 Verwaltungsgebäude, öffentl. Gebäude
	Schule	 Theater, kulturelle Einrichtungen
	Post	

Fläche f.d. überörtl. Verkehr u.f.d. örtl. Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB Autobahnen oder autobahnähnliche Strassen

	Nicht d. Planungshoheit d. Gemeinde unterliegend, planfestgest., daher nachrichtlich übernommen
	Nicht der Planungshoheit der Gemeinde unterliegend, noch nicht planfestgestellt, daher Vermerkt

Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstrassen

	Der Planungshoheit der Gemeinde unterliegend
	Nicht d. Planungshoheit d. Gemeinde unterliegend, planfestgest., daher nachrichtlich übernommen

Sonstige Verkehrsflächen

	Flächen für den überörtlichen Verkehr (Wesel - Datteln - Kanal) und Häfen
	Öffentliche Großparkplätze
	Wanderparkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen gem. § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

	Fl.o. Baugrundstücke f. Versorgungsanlagen o. f. d. Beseitigung v. Abwasser o. festen Abfallstoffen				
	Elektrizitätswerk		Pumpwerk		Müllbeseitigungsanl.
	Wasserwerk		Fernheizwerk		Umformerstation
	Rückhaltebecken		Brunnengalerie		Umspannwerk
	Fl. f. d. Beseitigung v. Abwasser - Kläranlage				Flächen f.d. Verwertung o. Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoff

Flächen z. Zwischennutzung als Mülldeponie, als Endnutzung ist, Schutz - u. Trenngrün festgesetzt Grünflächen gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

	Grünflächen	 Golfplatz	 Sport, Spiel und Veranstaltung
	Parkanlage	 Dauerkleingärten	 Sport - u. Spielplatz
	Friedhof	 Sportzentrum	 Badeplatz, Freibad

Sonstige Freiflächen gem. § 5 Abs.2 Nr.6

	Schutz - und Trenngrün (§ 5 Abs.2 Nr.6 BauGB 9) - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schädliche Umwelteinwirkungen (nach § 3 BImSchG) - die Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft ist wenn möglich beizubehalten - Ausweisungen im Zusammenhang nachrichtlich dargestellter oder vermerkter Verkehrszüge gelten als " nachrichtlich dargestellt "
---	---

Wasserflächen, Häfen und Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

	Wasserflächen (z.B. Lippe)		Flächen für die Wasserwirtschaft
	Sonstige Gewässer gem. Landeswassergesetz (LWG NRW) 25.Juni 1995		

Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen gem. § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

	Fl. z. Zwischennutzung als Berghalde, als Endnutzung ist Fläche f.d. Forstwirtschaft festgesetzt.
---	---

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft gem. § 5 Abs.2 Nr.9 BauGB

	Flächen für die Landwirtschaft		Flächen für Wald
---	--------------------------------	---	------------------

Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur gem. § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
---	---

Kennzeichnungen gem. § 5 Abs.3 BauGB u. nachrichtl. Übernahmen gem. § 5 Abs.4 BauGB

	Umgrenzung der Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen		Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
	Umgrenzung der Flächen mit geologisch bedingten Baugrundanomalien		Lippeeindeichung gem. § 5 Abs.6 Satz 2 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr		Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Unterschiedliche Schutzzonen		Flächen für Bahnanlagen
	In Aussicht genommene Fläche für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz		Wallanlage
	Verkehrslandeplatz		Überschwemmungsgebiet Lippe (Nr. mit Schutzbereich)
	In Aussicht genommene Bachaufhebung (Dümmerbach)		Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtliche Festsetzungen
	Leitungsschutzstreifen außerhalb bebauter Flächen (vereinfachte Übernahme aus dem Blatt 2 Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitung).		
	Neuer Standort der Versorgungsanlage (Umformer)		
	Hindernisbegrenzungsfläche für den Flugbetrieb nach den Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Landesplätzen für Flugzeuge vom 25.09.1968 (NfL I - 278 / 68)		
	Baudenkmäler		Wasserschutzgebiet
	Bahnhof		Geplante Bachverlegung
			Überschwemmungsgebiet

Kennzeichnung : gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Unter einem großen Teil des Plangebietes geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, Stadtgrenze
---	--

	Flächen für Stellplätze
---	-------------------------

	Symbolhafte Darstellung der Siedlungsschwerpunkte (gem. RdErl. d. Innenministers v. 05.08.1976 - VC2 - 90111). Die räumliche Ausdehnung der Siedlungsschwerpunkte Marl u. Hüls umfaßt die im Zusammenhang bebauten Teile der Stadt Marl, ohne Polsum, Sickingmühle u. Sinsen.
---	---

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung Nr. 110

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) - (BauGB) geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722)
Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986) - (ROG) geändert durch das Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474)
Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) - (BauNVO) geändert durch das Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

Zeichengrundlage

Planzeichenverordnung	In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) - (PlanzV) geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)
-----------------------	---